

Geschäftstätigkeit europäischer Banken in Spanien – das Beispiel Private Banking

Mit dem Ansteigen von EU-Ausländern in Spanien haben auch nordeuropäische Banken den spanischen Markt für sich entdeckt. Gerade im Bereich „Private Banking“ sehen die Banken nun die Möglichkeit, ihr Klientel, die ihren Lebensmittelpunkt zumindest teilweise nach Spanien verlegt hat, direkt vor Ort zu kontaktieren.¹⁾ Hinzu kommt die wachsende Anzahl von vermögenden Privatpersonen in Spanien. Einer Untersuchung über den Weltreichtum im Jahr 2003 zufolge ist Spanien das Land der EU mit dem größten Anstieg von Dollar-millionären und an dritter Stelle weltweit.

Effektive Geschäftsanbahnung gesucht

Insgesamt 326 Banken aus dem europäischen Ausland haben ihre Geschäftstätigkeit in Spanien bei der Banco de España angemeldet. Neben überwiegend französischen, luxemburgischen, englischen und niederländischen Banken befinden sich darunter auch 43 deutsche. Doch haben längst nicht alle dieser Banken Niederlassungen in Spanien. Welche Form der Präsenz vor Ort im jeweiligen Fall die richtige ist, hängt dabei von der geplanten Geschäftstätigkeit der Bank ab. Hier geht es im Folgenden um eine Darstellung und Beurteilung der spanischen Rechtslage an dem Beispiel Private Banking.

Gerade in diesem Geschäftsfeld ist es das grundsätzliche Ziel der Institute, die Möglichkeit des persönlichen Kundenkontakts vor Ort voll ausschöpfen zu können. Dabei besteht üblicherweise ein gegenläufiges Interesse der ausländischen Bank, nicht das gesamte operative Bankgeschäft in Spanien durchführen zu müssen. Die Tätigkeit der Bank soll grundsätzlich auf Information sowie Geschäftsanbahnung beschränkt bleiben. Die dazu in Spanien benötigte Bankstruktur ist aus ökonomischen Gründen nach Möglichkeit auf ein Minimum zu

begrenzen. Folgerichtig ist die Bank bestrebt, die bereits bestehenden heimatischen Einrichtungen so weit wie möglich hierfür zu nutzen.

Eine Information des Kunden über Geldanlage ohne nachträglichen Vertragsschluss würde sich wirtschaftlich nicht rechnen und wäre deshalb wenig sinnvoll. Folglich bringt eine Geschäftsanbahnung üblicherweise auch die Notwendigkeit des Vertragsschlusses mit sich. Zu diesen Verträgen können insbesondere Konto- und Depotöffnungen, Vermögensverwaltung sowie Effekten Lombardkredite zählen. Weiterhin soll häufig im Wertpapiergeschäft sowie im Rahmen der Vermögensverwaltung beraten werden. Im Moment des Vertragsschlusses übersteigt die Tätigkeit der Bank aber den Bereich der reinen Informa-

tion. Vielmehr beginnt der Bereich des operativen Bankgeschäftes.

Interessenskonflikte rund um die allgemeine Dienstleistungsfreiheit

Gleichzeitig entsteht folgender Interessenkonflikt: Die ausländische Bank ist bestrebt, die Kundengelder zur Mutterbank zu leiten und damit aus Spanien auszuführen. Dem steht nun das Interesse der Banco de España entgegen. Die spanische Nationalbank wird versuchen, diese Ausfuhr von Geldern nach Möglichkeiten zu verhindern. Außerdem möchte die Banco de España die maximale Kontrolle über die Geschäftstätigkeiten der ausländischen Banken ausüben. Um diese Oberaufsicht möglichst umfassend zu garantieren, fordert die Nationalbank von der ausländischen Bank die Einrichtung einer möglichst umfassenden Struktur für ihre Tätigkeit in Spanien.

Diesem spanischen nationalen Interesse widersprechen nun die europarechtlichen Grundsätze der allgemeinen Dienstleistungsfreiheit, die auch im spanischen Bankrecht ihren Niederschlag gefunden hat. Sie besagen, dass die aus einem Mitgliedsstaat der EU stammende Bank in ihrem Heimatland bereits durch Erfüllung der dort gesetzlich näher bestimmten Voraussetzungen zugelassen ist (so genannter Europäischer Pass beziehungsweise *pasaporte comunitario*). Die Zulassung der Bank durch ihren europäischen Heimatstaat ist von Spanien als Mitgliedsstaat der EU anzuerkennen.²⁾

Auf diese Art und Weise wird die Kontrolle zwischen dem Heimatland, das vor allem die Solvenz überwacht, und Spanien, das als Empfängerland die Tätigkeiten auf spanischem Territorium überwacht, aufgeteilt. Insofern stellt sich die Frage, wie die spanische Gesetzgebung die europarechtli-

Carlos Anglada Bartholmai, Dr. Julia Spaethe, beide Kanzlei: Monereo, Meyer Et Marinello Abogados; Madrid, Barcelona, Palma de Mallorca

Ausländischen Banken geht es bei der Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit in anderen Ländern naturgemäß um eine effiziente Nutzung ihrer Ressourcen. Angefangen von der Technik über organisatorische Dinge bis hin zur Vertragsgestaltung sind sie daran interessiert, möglichst viele von den bewährten Abläufen einfach zu übertragen. Die jeweilige Notenbank in den „Gastländern“ setzt hingegen andere Schwerpunkte und hat primär etwa die Wahrung ihrer (aufsichtsrechtlichen) Pflichten im Fokus. Am Beispiel des Private Banking verdeutlichen die Autoren, welche Gestaltungsmöglichkeiten den ausländischen Banken zwischen spanischem Recht, den geltenden Prinzipien der allgemeinen Dienstleistungsfreiheit und den Anforderungen beziehungsweise der Interessenlage der spanischen Notenbank verbleiben. (Red.)

chen Richtlinien berücksichtigt und in welcher Form die Konflikte zwischen europäischer Dienstleistungsfreiheit und nationalen Interessen zu lösen sind. Daraus ergibt sich dann wiederum, welche Gestaltungsformen ausländischen Banken für ihre Geschäftstätigkeit in Spanien zur Verfügung stehen.

Gesetzesgrundlagen

Grundsätzlich unterscheidet das Gesetz 26/1988 über die Regelung und Überprüfung von Kreditanstalten bei der Tätigkeit von ausländischen Banken auf spanischem Boden zwischen folgenden Möglichkeiten:

- Erbringung von Dienstleistungen ausgehend von dem Heimatstaat aufgrund der allgemeinen Dienstleistungsfreiheit;
- Eröffnung einer Zweigniederlassung (sucursal).

Darüber hinaus erweitert der Real Decreto 1.245/1995 über die Gründung von Banken und zu grenzüberschreitenden Tätigkeiten von Kreditanstalten diese Gestaltungsmöglichkeiten durch die Regelung der Voraussetzungen zur Eröffnung eines Büros als reine Repräsentanz.

Zum besseren Verständnis der Untersuchung sind die gesetzlich vorgesehenen Gestaltungsmöglichkeiten kurz darzustellen: Die Ausführung von Bankgeschäften im Rahmen der europäischen Dienstleistungsfreiheit ist im spanischen Recht in den Artikeln 52, 54 des Gesetzes 26/1988 sowie ergänzend in Artikel 11 des königlichen Dekrets 1245/1995 gesetzlich vorgesehen. Unabdingbare Voraussetzung für ein Tätigwerden einer in einem Mitgliedsstaat zugelassenen Bank ist es hiernach, dass die beantragende Kreditanstalt im Heimatland über die entsprechende Genehmigung sowie über die Rechtsnatur verfügt, um Bank- und Wertpapiergeschäfte auszuführen.

Reguläre Bankgeschäfte und Wertpapiergeschäfte

Gemäß Art. 52 i.V.m. Art. 54 des Gesetzes 26/1988 können ausländische Banken im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit unter anderem folgende reguläre Bankgeschäfte in Spanien ausüben: Einrichtung von Konten und Depots, Darlehens- und Kreditgeschäfte einschließlich des Verbraucherkre-

ditgeschäfts sowie die Bestellungen von Sicherheiten wie Effektenlombardkredite inklusive Besicherung; Ausgabe und Bearbeitung von Kreditkarten; Vermögensverwaltung und -beratung.

Hinzu kommen die Wertpapiergeschäfte. Gemäß Art. 71 i.V.m. Art. 63 spanisches Wertpapiergesetz 24/1988 können sämtliche üblichen Geschäfte auf dem Wertpapiermarkt ausgeführt werden, ohne dass weitere Genehmigungen beziehungsweise Sicherheiten verlangt werden.

Die ausländische Bank kann die Geschäfte in Spanien aufnehmen, sobald die Banco de España eine Mitteilung von der jeweiligen ausländischen Bankaufsichtsbehörde erhält, welchen Tätigkeiten die ausländische Bank in Spanien nachgehen möchte (Artikel 54 des Gesetzes 26/1988). Dieses Verfahren ist immer dann anzuwenden, wenn die ausländische Bank das erste Mal in Spanien eine Tätigkeit ausüben möchte, die der Banco de España bisher noch nicht mitgeteilt wurde.

Ein gesetzlich nur spärlich geregeltes Verfahren

Danach handelt es sich um ein theoretisch relativ zügiges, jedoch gesetzlich nur spärlich geregeltes Verfahren. Daher wäre es durchaus möglich, dass die spanische Zentralbank auch ohne entsprechende gesetzliche Regelung weitere Informationen von der ausländischen Bankaufsichtsbehörde einholt wie beispielsweise über Eigenkapital, Solvenz oder Gewährung von Sicherheiten.

Letzteres sieht jedenfalls die deutsche Verwaltungspraxis vor.³⁾ Danach besteht eine Erlaubnispflicht immer dann, wenn sich die ausländische Bank zielgerichtet an Kunden im Inland wendet und bestimmte Produkte anbietet. Gleichzeitig tritt eine Freistellung von der Erlaubnispflicht ein, wenn das Bundesaufsichtsamt für Finanzwesen wegen einer effektiv bestehenden Herkunftsaufsicht davon ausgehen kann, dass hier kein zusätzliches Aufsichtsbedürfnis als Aufnahmestaatsaufsicht besteht.

Dieser Gedanke ist grundsätzlich auch auf Spanien zu übertragen. Denn die spanische Verwaltungspraxis ist demgegenüber kaum geregelt. Vielmehr handelt es sich noch um eine „Grauzone“, die im Einzelnen auszu-
testen ist.

Rechtsnatur, Tätigkeitsbereich und Verfahren bei der Eröffnung von Zweigniederlassungen durch eine ausländische Bank in Spanien sind in Art. 53 des Gesetzes 26/1988, später ergänzt durch Art. 9 des Real Decreto 1.245/1995 umfassend geregelt.⁴⁾ Nach Art. 9.1 Real Decreto 1.245/1995 ist unter einer „sucursal“ ein Geschäftssitz zu verstehen, der einen Teil einer Kreditanstalt bildet ohne eine eigene Rechtspersönlichkeit zu besitzen.⁵⁾ Jedemfalls bestimmt das Gesetz, dass die Gründung einer „sucursal“ keinesfalls an die Bedingung geknüpft werden kann, eine zusätzliche Erlaubnis einholen zu müssen noch an das Beibringen von Finanzmitteln zur Kostendeckung oder Ähnliches.

Eröffnungsverfahren einer Zweigniederlassung

Der Tätigkeitsbereich einer „sucursal“ ist nicht beschränkt. Es können ganz oder teilweise direkt die operativen Geschäfte einer Kreditanstalt ausgeführt werden. Genauso können sämtliche üblichen Geschäfte auf dem Wertpapiermarkt vorgenommen werden (vergleiche Art. 71 i.V.m. Art. 63 spanisches Wertpapiergesetz).

Das Eröffnungsverfahren beginnt mit einer Mitteilung der ausländischen Bankaufsichtsbehörde. Letztere hat der Banco de España Informationen zu übermitteln über die Art der geplanten Tätigkeiten, voraussichtliche Organisationsstruktur in Spanien, über eine hiesige Kontaktanschrift sowie Daten über die verantwortlichen Personen der Zweigniederlassung. Weiterhin benötigt die spanische Zentralbank Informationen über das Eigenkapital und die Solvenz der ausländischen Bank sowie über die Gewährung von Garantien bei Depots zum Schutz der Anleger.

Das weitere Verfahren bestimmt die Banco de España. Hat die Notenbank die genannten Informationen erhalten, ist die „sucursal“ auf Antrag der ausländischen Bank sowohl im Handelsregister als auch später im speziellen Register der Banco de España einzutragen. Letztere kann für die tatsächliche Aufnahme der Geschäfte eine Wartezeit festlegen, die jedoch zwei Monate ab Mitteilung der ausländischen Bankaufsichtsbehörde nicht überschreiten darf. Diese Zeit kann die spanische Nationalbank zur Organisation ihrer Oberaufsicht benutzen. Ist eine der beantragten Tätigkeiten unrechtmäßig, teilt dies die Banco de Es-



paña sowohl der ausländischen Bank als auch deren Bankaufsichtsbehörde mit.

Wie bei jeder spanischen „sucursal“ einer ausländischen Gesellschaft ist die Zweigstelle in Form einer öffentlichen Urkunde zu gründen. Die Gründungsurkunde muss neben notariellen Bescheinigungen über die ausländische Heimatbank in das Handelsregister eingetragen werden (Art. 300 Reglamento del Registro Mercantil).

Repräsentanz

Im Fall einer Repräsentanz⁶⁾ hat die Bank gem. Art. 10 Real Decreto 1.245/1995 nur einen begrenzten Tätigkeitsspielraum. Erlaubt sind lediglich Information sowie Promotion und Akquise. Nicht gestattet sind dagegen sämtliche Formen von Bankgeschäften.

Über die Errichtung einer Repräsentanz zur Vertretung einer ausländischen Bank in Spanien hat die Banco de España auf entsprechenden Antrag der ausländischen Bank innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. Der Antrag muss lediglich die Art der geplanten geschäftlichen Tätigkeiten sowie Name und Lebenslauf der die Leitung des zu eröffnenden Büros übernehmenden Person enthalten.

Hier ist zu beachten, dass die ausländische Bankaufsichtsbehörde im Gegensatz zu den anderen oben genannten Verfahren in keiner Weise beteiligt ist. Die spanische Nationalbank verfügt damit an sich über keine Informationen zu einer ordnungsgemäßen Zulassung der Heimatbank im Ausland. Daher dürfen durch eine Repräsentanz gerade keine Bank- oder Finanzgeschäfte vorgenommen werden. Es fehlt der spanischen Nationalbank mangels Information an Überwachungsmöglichkeiten.

Zwar besitzt die Repräsentanz keine selbstständige Rechtspersönlichkeit und ist nicht in das Handelsregister eintragbar. Dennoch ist zu empfehlen, den Beschluss der Bank zur Eröffnung des Büros notariell beurkunden zu lassen.⁷⁾ Auf diese Weise erhält die Errichtung des Büros eine nach spanischen Parametern übliche äußere Form.

Gestaltungsmöglichkeiten

Vergleicht man nun die drei gesetzlich vorgesehenen Gestaltungsmöglichkeiten miteinander, ergibt sich Folgendes: Einerseits

bietet die Gründung einer Zweigniederlassung sowohl wegen ihres umfassenden Tätigkeitsbereiches als auch wegen der formellen Anforderungen an die Gründung und die Struktur die sicherste Gestaltungsform. Zu beachten ist jedoch, dass mit der aufwendigeren Struktur einer „sucursal“ kostspielige Pflichten verbunden sind wie Steuerpflicht, Meldepflicht und Pflicht der Eintragung in das Handelsregister und damit auch Hinterlegung der Jahresabschlüsse der Heimatbank, nicht nur der „sucursal“.

Die Banco de España wird dagegen die Eröffnung einer „sucursal“ durch die ausländische Bank wünschen. Auf Grund der umfassenden Struktur bietet die Zweigstelle die Möglichkeit einer effektiven Oberaufsicht.

Bedient man sich dagegen einer reinen Repräsentanz in Spanien, ist einerseits das Bestreben nach einer einfachen Struktur sowie einem unkomplizierten Eröffnungsverfahren gewährt. Gleichzeitig ist aber zu bedenken, dass der Aufgabenbereich einer Repräsentanz auf rein informative Tätigkeiten sowie Kundenakquise beschränkt ist. Doch wird die ausländische Bank bestrebt sein, durch Vertragsabschlüsse die operativen Bankgeschäfte im Heimatland einzuleiten. Vertragschlüsse können aber mittels einer Repräsentanz keinesfalls vorgenommen werden.

Repräsentanz in Verbindung mit der allgemeinen Dienstleistungspflicht

Eine Lösungsmöglichkeit dieses Konflikts besteht nun darin, einerseits ein Büro zur Repräsentanz zu eröffnen und parallel dazu die Tätigkeiten, die die Befugnisse der Repräsentanz überschreiten, bei der spanischen Nationalbank im Rahmen der allgemeinen Dienstleistungsfreiheit anzumelden. Der Vorteil dieser Kombination aus Repräsentanz in Verbindung mit der allgemeinen Dienstleistungsfreiheit besteht in Folgendem: Einerseits hat das in Spanien einzurichtende Repräsentanzbüro eine gewisse äußere Form und Struktur. Andererseits ist die Banco de España durch die ausländische Bankaufsichtsbehörde über die Art der in Spanien getätigten Bankgeschäfte informiert.

Gleichzeitig hat die Banco de España die Möglichkeit, sich bei der ausländischen Bankaufsichtsbehörde über entsprechende

Zulassungen der ausländischen Bank zu informieren beziehungsweise wegen des so genannten „Europäischen Passes“ auf die heimatliche Bankzulassung zu vertrauen. Weiterhin wird so die Gründung einer kostspieligen Zweigstelle vermieden.

Im Übrigen ist es in der Praxis gebräuchlich, mittels einer Repräsentanz gewisse nicht bei der Banco de España angemeldeten Bankgeschäfte in der Form vorzunehmen, dass die vor Ort agierende Person für jedes einzelne Bankgeschäft von der Mutterbank bevollmächtigt wird. Grundsätzlich ist zu empfehlen, gleichzeitig mit der ersten Mitteilung an die eigene Bankaufsichtsbehörde eine informelle Anfrage an die „Banco de España“ zu richten. So ist die „Banco de España“ von Anfang an in das Verfahren eingebunden und kann bereits eine erste Stellungnahme abgeben.

Hat sich die ausländische Bank für eine Gestaltungsform entschieden, stellt sich die Frage, inwieweit die heimatlichen Verträge und Allgemeinen Geschäftsbedingungen den spanischen Gegebenheiten anzupassen sind.

Anwendbares Recht

Wird eine ausländische Bank in Spanien tätig, ist sie grundsätzlich daran interessiert, ihre im Heimatland verwendeten Verträge möglichst unverändert beizubehalten. Dies kann sie durch die Rechtswahl des Heimatrechts gewährleisten. Dabei darf aber das spanische Verbraucherschutzrecht nicht unberücksichtigt bleiben.⁸⁾ Nach dem Römischen Abkommen vom 19. Juni 1980 kann der Verweis auf eine dem Verbraucher fremde Gesetzgebung keinesfalls zur Folge haben, dass die einschlägigen Vorschriften über Verbraucherschutz des Landes ausgeschlossen werden, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat. Diesen Grundsatz regelt auch der spanische Verbraucherschutz.⁹⁾

Entscheidend für die Anwendbarkeit der spanischen Vorschriften des Verbraucherschutzes ist damit der Wohnsitz. Nicht in Spanien ansässige Personen, das heißt Personen, die in Spanien nur ihren Zweitwohnsitz haben, sind grundsätzlich von dem Anwendungsbereich des spanischen Verbraucherschutzes ausgeschlossen. Jedoch ist zu beachten, dass sich dieser Personenkreis der Nichtresidenten wegen der grundsätzlichen Rechtswahl des Heimat-

Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen



Verlag und Redaktion:

Verlag Fritz Knapp GmbH
Aschaffener Str. 19, 60599 Frankfurt,
Postfach 11 11 51, 60046 Frankfurt.

Telefon: (069) 97 08 33 - 0, Telefax: (069) 7 07 84 00
E-Mail: red.zfgk@kreditwesen.de
Internet: www.kreditwesen.de

Herausgeber: Klaus-Friedrich Otto

Chefredaktion: Dr. Berthold Morschhäuser,
Philipp Otto

Redaktion: Swantje Benkelberg, Lars Haugwitz,
Alexander Hofmann, Frankfurt am Main

Redaktionssekretariat: Helena Alt

Die mit Namen versehenen Beiträge geben nicht immer die Meinung der Redaktion wieder. Bei unverlangt eingesandten Manuskripten ist anzugeben, ob dieser oder ein ähnlicher Beitrag bereits einer anderen Zeitschrift angeboten worden ist. Beiträge werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen.

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig.

Manuskripte: Mit der Annahme eines Manuskripts zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Verlagsrecht sowie das Recht zur Einspeicherung in eine Datenbank und zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken in jedem technisch möglichen Verfahren. Die vollständige Fassung der Redaktionsrichtlinien finden Sie unter www.kreditwesen.de.

Verlags- und Anzeigenleitung:

Uwe Cappel, Werner Scholz

Anzeigenverkauf:

Ralf Werner, Tel. (069) 97 08 33-43

Anzeigendisposition:

Alexandra Knab, Tel. (069) 97 08 33-33,

sämtl. Frankfurt am Main, Aschaffener Str. 19.

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 47 vom 1.1.2005 gültig.

Zitierweise: KREDITWESEN

Erscheinungsweise: am 1. und 15. jeden Monats.

Bezugsbedingungen: Abonnementspreise incl. MwSt. und Versandkosten: jährlich € 329,52, bei Abonnements-Teilzahlung: 1/2-jährlich € 169,32, 1/4-jährlich € 87,06. Ausland: jährlich € 339,12. Preis des Einzelheftes € 17,90 (zuzügl. Versandkosten).

Bestandteil des Abonnements ist eine 4-mal jährlich erscheinende Ergänzungsausgabe (Supplement) „Technik – IT für Finanzdienstleister“.

Verbundabonnement mit der Zeitschrift »bank und markt«: € 518,64, bei Abonnements-Teilzahlung: 1/2-jährlich € 270,84, 1/4-jährlich € 141,66. Ausland: jährlich € 528,24.

Studenten: 50% Ermäßigung (auf Grundpreis).

Der Bezugszeitraum gilt jeweils für ein Jahr. Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht einen Monat vor Ablauf dieses Zeitraumes eine schriftliche Abbestellung vorliegt. Bestellungen direkt an den Verlag oder an den Buchhandel.

Bei Nichterscheinen ohne Verschulden des Verlags oder infolge höherer Gewalt entfallen alle Ansprüche.

Bankverbindungen: Landesbank Hessen-Thüringen – Girozentrale – 10 555 001 (BLZ 500 500 00), Frankfurt am Main.

Druck: Kern & Birner GmbH & Co., Werrastraße 4,
60486 Frankfurt am Main.
ISSN 0341-4019



rechts der ausländischen Bank auf den heimatischen Verbraucherschutz berufen kann. Insofern können für Nichtresidenten auch die bereits bestehenden, allein dem heimatischen Recht angepassten Vertragsklauseln, verwendet werden.

Bei in Spanien ansässigen Vertragspartnern sind damit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Verträge auf ihre Übereinstimmung mit der Spanischen Rechtsordnung hin zu untersuchen, unter besonderer Berücksichtigung des Verbraucherschutzes sowie den Vorschriften über die Geschäftstätigkeit von Kreditanstalten.

Spanische Vorschriften

In Spanien gibt es keine Gesetze oder sonstige Vorschriften, die ausdrücklich und umfassend Bankverträge regeln. Vielmehr sind die einschlägigen Vorschriften in einer Vielzahl von Gesetzen¹⁰⁾, königlichen Dekreten¹¹⁾, Verordnungen und Verwaltungsrundschreiben der spanischen Zentralbank¹²⁾ geregelt. Durch die fehlende Übersichtlichkeit wird die Behandlung sehr erschwert.

Inhaltlich lässt sich grundsätzlich festhalten, dass der spanische Verbraucherschutz bei Bank- und Wertpapiergeschäften vergleichsweise streng ist. Gerade im Hinblick auf Transparenz und Information gegenüber dem Kunden existieren eine Vielzahl von zu berücksichtigenden Einzelvorschriften.

Vor allem bei den Verwaltungsvorschriften der Banco de España stellt sich die Frage, in wie weit sie in der Rechtsbeziehung zwischen Bank und Kunde Anwendung finden. Grundsätzlich kann ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Notenbank nicht die Rechtswidrigkeit einer Vertragsklausel der Bank gegenüber dem Kunden herbeiführen. Das gilt unbeschadet der Verwaltungsstrafen, die ein solcher Verstoß zur Folge hat. Indirekt und auf der Grundlage allgemeiner, juristischer Grundsätze wie die Gegenseitigkeit der Leistungen oder der gute Glaube, ist die Beachtung der Vorschriften jedoch durchaus dienlich.

Wichtig ist die Beachtung der Verwaltungsvorschriften vor allem im Hinblick auf die Beziehung zu der Banco de España, die wie oben gesehen, durchaus Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der ausländischen Bank in Spanien hat.

Fußnoten

¹⁾ Die Zahl der für längere Zeit in Spanien niedergelassenen Deutschen betrug im Jahr 2003 nach Angaben der deutschen Botschaft etwa 115.440 Personen.

²⁾ Daniel Alvarez Pastor y Fernando Eguidazu, "Inversiones extranjeras sometidas a régimen español", S. 390 in "Inversiones extranjeras", Elcado 1996.

³⁾ Die deutsche Verwaltungspraxis zur Dienstleistungsfreiheit ist in einem Merkblatt des Bundesaufsichtsamts für Finanzwesen vom September 2003 „zur Erlaubnispflicht nach § 32 Abs. 1 KWG (Gesetz für Kreditwesen) i.V.m. § 1 Abs. 1, 1a KWG von grenzüberschreitend betriebenen Bankgeschäften und/oder grenzüberschreitend erbrachten Finanzdienstleistungen“ genau geregelt.

⁴⁾ Siehe dazu Sergio de Horna Viedma, Entidades de crédito extranjeras. Sucursales y oficinas de representación, S. 241 ff., in Derecho del Mercado Financiero I, Madrid 1994.

⁵⁾ Eine ähnliche Definition lässt sich dem Spanischen Handelsgesetz entnehmen. In Art. 295 Reglamento del Registro Mercantil ist die „sucursal“ als Zweigniederlassung bezeichnet, die zur ständigen Präsenz bestimmt ist sowie über gewisse Eigenständigkeit in der Geschäftsbesorgung verfügt und durch die ganz oder teilweise die Tätigkeiten der Gesellschaft ausgeübt werden.

⁶⁾ Dazu umfassend Sergio de Horna Viedma, Entidades de crédito extranjeras. Sucursales y oficinas de representación, S. 252 ff., in Derecho del Mercado Financiero I, Madrid 1994.

⁷⁾ Siehe dazu Sergio de Horna Viedma, Entidades de crédito extranjeras. Sucursales y oficinas de representación, S. 255, in Derecho del Mercado Financiero I, Madrid 1994.

⁸⁾ Siehe allgemein das Gesetz 7/1998 über Allgemeine Geschäftsbedingungen (Ley 7/1998 de Condiciones Generales de la Contratación) sowie das Allgemeine Verbraucherschutzgesetz von 1984 (Ley 26/1984, de 19 de julio, de Defensa de los Consumidores y Usuarios).

⁹⁾ So Art. 2 des Gesetzes 7/1998 über Allgemeine Geschäftsbedingungen.

¹⁰⁾ Verbraucherkreditgesetz (Ley 7/1995, de 23 de marzo, de Crédito al Consumo), Wertpapiergesetz (Ley 24/1988, de 28 de julio del Mercado de Valores).

¹¹⁾ Königliches Dekret 629/1993, über die Verhaltensregeln am Wertpapiermarkt und den Eintragungszwang (Real Decreto 629/1993, de 3 de Mayo, sobre normas de actuación en los mercados de valores y registros obligatorios); Königliches Dekret 1906/1999, über den telefonischen oder elektronischen Abschluss von Geschäften unter Einbeziehung von AGB, auf der Grundlage von Art. 5.3 des AGB-Gesetzes (Real Decreto 1906/1999, de 17 de diciembre, por el que se regula la contratación telefónica o electrónica con condiciones generales en desarrollo del artículo 5.3 de la Ley 7/1998, de 13 de abril, de Condiciones Generales de Contratación).

¹²⁾ Ministerialerlass vom 12. Dezember 1989 über Zinssätze und Entgelte der Kreditinstitute (Orden Ministerial de 12 de diciembre de 1989 sobre tipos de intereses y comisiones, normas de actuación, información a clientes y publicidad de las entidades de crédito); Verschiedene Rundschreiben der Spanischen Zentralbank über Transparenz der Geschäfte und Kundenschutz: Rundschreiben 8/1990 vom 7. September 1990; 5/1994 vom 22. Juli 1994 sowie 3/1996 vom 27. Februar 1996 (Circulares 8/1990, de 7 de septiembre; 5/1994, de 22 de julio y 3/1996, de 27 de febrero sobre transparencia de las operaciones y protección de la clientela).